

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Plenum)

Vorlagentyp:	Drucksache Land	Verweis:	(zu Drs. 21/259)
Dokumententyp:	Mitteilung	Urheber:	des Senats
Parlament:	Bremische Bürgerschaft (Landtag)	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 1:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 2:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 3:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 4:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 5:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Titel:

„Sozialhaushalt Bremen“

Sachverhalt/Frage/Aktuelle Stunde:

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 26. Januar 2024

Die Fraktion der FDP hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Die Haushaltsplanungen für die Jahre 2024 und 2025 stehen vor erheblichen Herausforderungen, insbesondere aufgrund der angespannten Situation auf der Ausgabenseite für das Land Bremen und die Stadtgemeinden. Im Fokus stehen nicht nur die Einnahmen, sondern vor allem die erheblichen Anstrengungen, die aufgrund der Ausgabenstruktur erforderlich sind.

Die bevorstehenden Haushaltsjahre erfordern bedeutende Anpassungen, um die finanzielle Stabilität zu gewährleisten. Die Bewältigung dieser Herausforderungen wird nicht nur eine sorgfältige Planung erfordern, sondern auch die Bereitschaft zu substanziellen Ausgabenreduzierungen, um die finanzielle Gesundheit des Landes und der Stadtgemeinden sicherzustellen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Ausgabenkontrolle, der Identifikation von Effizienzsteigerungen und der strategischen Ressourcenallokation. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Haushaltsmittel so zu verteilen, dass essenzielle Dienstleistungen aufrechterhalten und notwendige Investitionen getätigt werden können, während gleichzeitig auf eine nachhaltige finanzielle Zukunft geachtet wird. Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat,

- 1) Wie haben sich die Ausgaben im Produktplan 41 des Landes Bremen seit 2000 entwickelt (absolut, per Capita und relativ zum Jahr 2000 und zum Vorjahr)? Bitte für die einzelnen
 - a) Kapitel,
 - b) Produktbereiche und
 - c) Produktgruppendarstellen

- 2) Wie haben sich die Einnahmen im Produktplan 41 des Landes Bremen seit 2000 entwickelt (absolut, per Capita und relativ zum Jahr 2000 und zum Vorjahr)? Bitte für die einzelnen
- Kapitel,
 - Produktbereiche und
 - Produktgruppen
- darstellen
- d) Wie hat sich die Bundesbeteiligung im Produktplan 41 in den letzten 20 Jahren entwickelt und welche Wirkungen hat dies auf den Haushalt des Landes? Bitte detailliert darstellen und unter Nennung der relevanten rechtlichen Grundlage.
- e) Welche Auswirkung hat das Pauschalentlastungsgesetz auf den Landeshaushalt?
- 3) Analog zu den Fragen 1 und 2: Wie war die Entwicklung in diesen Bereichen in den Stadtgemeinden? Wie haben sich die Ausgaben im Produktplan 41 der Stadt Bremen seit 2000 entwickelt? Wie haben sich die Ausgaben im Ausschussbereich 5 in Bremerhaven seit 2000 entwickelt? Bitte auch einen Vergleich der beiden Stadtgemeinden in der Entwicklung darstellen.
- Wie hat sich die Bundes- und Landesbeteiligung (Finanzbeziehungen/Zuweisungen) in den kommunalen (Sozial-) Haushalten (Bremen und Bremerhaven) in den letzten 20 Jahren entwickelt und welche Wirkungen hat dies auf die Kommunalhaushalte Bremens und Bremerhavens? Bitte detailliert darstellen und unter Nennung der relevanten rechtlichen Grundlage.
 - Welche Auswirkung hat das Pauschalentlastungsgesetz auf den Haushalt der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven?
- 4) Welche Ausgaben im Produktplan 41 des Landes Bremens sind freiwillige Leistungen (Aufgaben), Pflichtleistungen (Aufgaben) und Auftragsangelegenheiten. Bitte einzelnen für die verschiedenen
- Kapitel,
 - Produktbereiche und
 - Produktgruppen
- und unter Nennung des Rechtsanspruchs darstellen.
- 5) Welche Ausgaben im Produktplan 41 der Stadtgemeinde Bremen sind freiwillige Leistungen (Aufgaben), Pflichtleistungen (Aufgaben) und Auftragsangelegenheiten. Bitte einzeln für die verschiedenen
- Kapitel,
 - Produktbereiche und
 - Produktgruppen
- und unter Nennung des Rechtsanspruchs darstellen.
- 6) Frage 5 Bitte analog für Bremerhaven für die entsprechenden Ausschussbereiche und Kapitel darstellen.

- 7) Welche Aufgaben sind seit dem Jahr 2000 im Verantwortungsbereich des Landes und der Kommunen hinzugekommen oder wurden übertragen? Bitte stellen Sie detailliert dar, welche Veränderungen sich in Bezug auf Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten im Produktplan 41 für das Land und die Stadt Bremen sowie im Ausschussbereich 5 für Bremerhaven ergeben haben.
- 8) Welche Ausgaben im Produktplan 41 / Ausschussbereich 5 fallen unter staatliche Leistungen gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB), die nicht vom Bund (oder gegebenenfalls vom Land) an das Land Bremen, die Stadt Bremen oder die Seestadt Bremerhaven erstattet werden? Wie hat sich dieser Ausgabenbereich seit dem Jahr 2000 entwickelt?
- 9) Wie schätzt der Senat den Spielraum für Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Produktplans 41 des Landes ein? In welchem Bereich sieht er Handlungsmöglichkeiten, welche konkreten Maßnahmen werden in Betracht gezogen, und in welchem Umfang plant der Senat, diese durchzuführen?
- 10) Wie schätzt der Senat den Spielraum für Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Produktplans 41 der Stadtgemeinde Bremen ein? In welchem Bereich sieht er Handlungsmöglichkeiten, welche konkreten Maßnahmen werden in Betracht gezogen, und in welchem Umfang plant der Senat, diese durchzuführen?
- 11) Wie schätzt der Senat den Spielraum für Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Ausschussbereichs 5 der Seestadt Bremerhaven ein? In welchem Bereich und Kapitel sieht der Senat, mit welchen Maßnahmen Handlungsmöglichkeiten?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Wandel und Herausforderungen sind ständige, prägende Elemente für die Gesellschaft und die staatlichen Ebenen, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland, als auch im Land Bremen mit seinen Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Gerade die Wirkung von Wandel und Herausforderungen auf Menschen mit ihren Bedarfen und Bedürfnissen steht besonders im Mittelpunkt staatlichen Handelns. Im Kontext des „Sozialhaushalts“ fußt dieses auf dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes. Ausgehend von den bekannten Ereignissen und Entwicklungen der letzten rund 20 Jahre ist grundsätzlich von steigenden Bedarfen und verschiedensten Handlungsnotwendigkeiten im sozialen Bereich im weitesten Sinne auszugehen. Diese waren bzw. sind oftmals dem Grund und/oder der Höhe nach nicht eindeutig definier- oder festlegbar, sondern unterliegen in ihrer Umsetzung und Gestaltung auf der jeweiligen staatlichen Handlungsebene vielerlei Einflussfaktoren.

Diese Vielschichtigkeit und der große Umfang prägten und prägen auch den „Sozialhaushalt“ im Land Bremen und in seinen Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die vorliegende Anfrage enthält dazu eine ganze Reihe von Fragestellungen, die aufgrund der Art der Fragestellung und des Umfangs an Antwortmöglichkeiten nicht immer genau beantwortet werden können, da entweder die Daten nicht immer in der gefragten Form vorliegen oder im Rahmen der zeitlichen und personellen Möglichkeiten nicht erhoben werden können. Diese Problematik wurde im Vorfeld der Beantwortung in einem Austausch mit der fragenden Fraktion seitens der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration allgemein dargestellt und gemeinsam erörtert.

Für die folgende Beantwortung sind daher im Einvernehmen mit der Fraktion der FDP eine Reihe von Ergänzungen und Setzungen vorgenommen worden, um trotz der bestehenden Problematiken eine bestmögliche Antwortausprägung im Einzelfall zu erreichen:

- Um den „Sozialhaushalt“ der Stadt Bremen im Sinne des Produktplans 41, Jugend und Soziales (Anteil Stadtgemeinde), mit dem der Stadt Bremerhaven zumindest im Ansatz vergleichbar zu machen, ist neben dem Ausschussbereich 5 „Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung“ auch der Ausschussbereich 8 „Jugend, Familie und Frauen“ heranzuziehen. Bei der Beantwortung ist dieses soweit wie möglich berücksichtigt worden.
- Aufgrund von technischen Strukturen und anderen Gründen liegen Daten aus den HKR-Systemen von Bremen und Bremerhaven im „einfachen“ Zugriff nur ab 2003 (in Bremerhaven teilweise 2004) vor. Daher sind die Tabellen und Antworten in diesem Sinne entwickelt worden.
- Die führende Haushaltsstruktur in Land und Stadtgemeinde Bremen sind die Produktgruppen des Produktgruppenhaushaltes. Die noch vorhandenen kameralen Kapitel haben lediglich eine technisch-strukturierende Bedeutung und darüber hinaus oftmals produktplan-übergreifende Bestandteile (Haushaltsstellen). Folglich sind hier nur die Produktgruppen eine sinnvolle Betrachtungsebene. In Bremerhaven dagegen sind die Kapitel die relevante Struktur. Aus diesem Grund sind die Tabellen und Antworten in diesem Sinne (Land und Stadt Bremen: Produktgruppen, Bremerhaven: Kapitel) entwickelt worden.

Darüber hinaus werden bei den einzelnen Antworten bei Bedarf weitere Hinweise auf die Art der Antwort bzw. die Auslegung der Frage gegeben. Bei der Beantwortung der folgenden Fragen für die Bremische Bürgerschaft (Landtag) durch den Senat hat auch die Stadt Bremerhaven mitgewirkt, da in Teilen rein kommunale Angelegenheiten der Stadt Bremerhaven betroffen waren.

1) Wie haben sich die Ausgaben im Produktplan 41 des Landes Bremen seit 2000 entwickelt (absolut, per Capita und relativ zum Jahr 2000 und zum Vorjahr)? Bitte für die einzelnen

- a. Kapitel,**
- b. Produktbereiche und**
- c. Produktgruppen**

darstellen.

Die Entwicklung der Ausgaben im Produktplan 41 des Landes Bremen seit dem Jahr 2003 nach Produktgruppen ist in der Anlage 1 (Ausgaben Land) enthalten. Insgesamt ist festzustellen, dass die Ausgaben auf Landesebene im Betrachtungszeitraum insgesamt und je Einwohner:in stark angewachsen sind. Ein erster besonderer Sprung nach oben ist 2005 festzustellen, i. W. durch die Weiterleitung (Ausgaben des Landes an die Kommunen) der damals neuen Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU nach dem SGB II, PG 41.05.04, später 41.21.01). 2011 steigt diese abermals. Eine weitere besondere Steigerung erfolgt ab 2016/17 in

Folge der damaligen Ereignisse (Zugang Geflüchtete, PG 41.03.01, später 41.21.01). 2020 wird im Zuge der Corona-Pandemie die Bundesbeteiligung Kosten der Unterkunft (KdU) ein weiteres Mal deutlich erhöht. Steigend sind auch die Weiterleitungen der Bundesbeteiligung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII, GSIAE, PG 41.05.03, dann 41.05.01, später 41.21.01), siehe auch bei Einnahmen. 2022 sind erneut steigende Ausgaben im Kontext des Ukraine-Krieges sowie des übrigen Zugangs an anderen geflüchteten Menschen feststellbar. Durch alle Jahre hinweg ziehen sich die Landesbeteiligungen nach den verschiedenen Bremischen Ausführungsgesetzen, wie z.B. dem SGB XII.

2) Wie haben sich die Einnahmen im Produktplan 41 des Landes Bremen seit 2000 entwickelt (absolut, per Capita und relativ zum Jahr 2000 und zum Vorjahr)? Bitte für die einzelnen

- a. Kapitel,**
- b. Produktbereiche und**
- c. Produktgruppen**

darstellen.

- d. Wie hat sich die Bundesbeteiligung im Produktplan 41 in den letzten 20 Jahren entwickelt und welche Wirkungen hat dies auf den Haushalt des Landes? Bitte detailliert darstellen und unter Nennung der relevanten rechtlichen Grundlage.**
- e. Welche Auswirkung hat das Pauschalentlastungsgesetz auf den Landeshaushalt?**

Die Entwicklung der Einnahmen im Produktplan 41 des Landes Bremen seit dem Jahr 2003 nach Produktgruppen ist in der Anlage 2 (Einnahmen Land) enthalten. Insgesamt ist festzustellen, dass die Einnahmen einerseits (i. W. durch die Abhängigkeit von Ausgaben) schwankend sind, andererseits aber auch, dass sie analog zu den Ausgaben im Betrachtungszeitraum stark ansteigen. In den ersten Jahren seit den „Harz IV“-Reformen konsolidiert sich die Bundesbeteiligung KdU (PG 41.05.04, später 41.21.01) auf hohem Niveau als eine bedeutsame Landeseinnahme. In den Folgejahren erfolgen immer wieder bedeutsame Anpassungen (insbesondere 2011, 2017 und 2020), meistens nach oben. 2013/2014 steigert sich auch die Bundesbeteiligung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSIAE, PG 41.05.03, dann 41.05.01, später 41.21.01) auf aktuell 100 % der Nettoausgaben in den Kommunen. 2022 steigen die Bundesbeteiligungen aufgrund der Ausgabensteigerungen in den Kommunen wieder etwas deutlicher an.

Zu Frage 2) d:

Es wird auf die Anlage 3 (Bundesbeteiligungen im Land) verwiesen. Dargestellt sind diejenigen Einnahmen, die gem. dem gültigen Gruppierungsplan die Bundesbeteiligungen enthalten. Die Bundesbeteiligungen im Produktplan 41 des Landes Bremen sind sehr umfangreich hinsichtlich Art und Begründung der jeweiligen Bundesbeteiligung. Sie reichen von den großen Beteiligungen nach SGB II (KdU SGB II) und SGB XII (GSIAE 4. Kap. SGB XII) bis hin zu vom Umfang

her sehr kleinen Projektbeteiligungen. Die vom Betrag her wesentlichen Beteiligungen sind entsprechend einzeln dargestellt.

Zu Frage 2) e:

Mit dem Gesetz zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung des Mauergrundstücksgesetzes (Pauschalentlastungsgesetz) vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310 vom 17.11.2023) wurde insbesondere die gesetzliche Umsetzung der Beschlüsse aus den Besprechungen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 und 10. Mai 2023 zu den flüchtlingsbezogenen Entlastungen der Länder für 2023 und 2024 ff. vorgenommen. Als weitere Regelungsinhalte umfasst das Pauschalentlastungsgesetz die Auszahlung der im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ vorgesehenen dritten Tranche von 500 Mio. Euro an die Länder in 2023 sowie die Auflösung des sogenannten Mauerfonds zum 31. Januar 2024. Da die beiden letztgenannten Komponenten keinen inhaltlich-thematischen Bezug zu dem Anfragegegenstand des „Sozialhaushalts“ haben, wird im Folgenden auf diese nicht weiter eingegangen.

Im Kontext der flüchtlingsbezogenen Entlastungen wurde mit dem Pauschalentlastungsgesetz der Umsatzsteueranteil der Länder zulasten des Bundes um zusätzliche 3,4 Mrd. Euro für 2023 erhöht. Inklusive der bereits vorher dauerhaft im Finanzausgleichsgesetz festgeschriebenen Beträge aus einer vormaligen sogenannten „umA-Pauschale“ (350 Mio. Euro p.a.) ergibt sich dadurch eine flüchtlingsbezogene Pauschalentlastung der Länder i.H.v. insgesamt 3,75 Mrd. Euro in 2023 (davon 1,5 Mrd. Euro für Geflüchtete aus der Ukraine und 2,25 Mrd. Euro im Kontext der Geflüchteten aus anderen Staaten). Für die Jahre ab 2024 wurde der Umsatzsteueranteil der Länder um zusätzliche 900 Mio. Euro erhöht, sodass sich unter Berücksichtigung der bereits festgeschriebenen vormaligen „umA-Pauschale“ (350 Mio. Euro p.a.) eine jährliche allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale in Höhe von insgesamt 1,25 Mrd. Euro ergibt. Diese Mittel stellen keine Zuweisungen vom Bund an die „Sozialhaushalte“ der Länder (und Kommunen) dar, sondern werden über die Umsatzsteuerverteilung zentral bei den Steuereinnahmen berücksichtigt und unterliegen damit dem Gesamtdeckungsprinzip der Haushalte. Dementsprechend hat das Pauschalentlastungsgesetz keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sozialhaushalte des Landes Bremen sowie der Städte Bremen und Bremerhaven. Gleichwohl konnten die Mehrbedarfe im „Sozialhaushalt“ 2023 budgetmäßig im Gesamthaushalt abgedeckt und für die Zukunft (2024 ff.) konnten die Sozialleistungsansätze im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Deckungsmöglichkeiten der Finanzplanung aufgestockt werden.

Für das Land Bremen betragen die sich aus dem Pauschalentlastungsgesetz ergebenden zusätzlichen, flüchtlingsbezogenen Bundesentlastungen für 2023 insgesamt 35,473 Mio. Euro (davon 15,650 Mio. Euro ukraine-bedingt) sowie ab 2024 insgesamt 9,390 Mio. Euro (jeweils ohne bereits fortgeschriebene „umA-Pauschale“). Zu den gesamtheitlichen Auswirkungen für den Landes- und die kommunalen Haushalte für 2023 bzw. ab 2024 wird im Detail auf die Vorlage für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 08.12.2023 verwiesen (VL-Nummer Senat: 21/1118-L, 21/1098-S).

Mit dieser Vorlage wurde beschlossen, dass die Bundesentlastungen in Höhe von 15,650 Mio. Euro in 2023, die inhaltlich im Zusammenhang mit den Ausgaben für Geflüchtete aus der Ukraine stehen, in entsprechender Höhe die krisenbedingten Finanzierungsbedarfe des Landes Bremen entlasten. Daher werden sie in den Produktplan 99, Klimastrategie, Energie/Ukraine überführt ,

in dem die Mittel dann die vom Land Bremen getragene Notlagenkreditfinanzierung reduzieren. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat darüber hinaus der vollständigen Weiterleitung der nicht-ukrainebedingten Entlastungseffekte i.H.v. insgesamt 19,823 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt 2023 im Verhältnis 80:20 an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zugestimmt; die Abwicklung erfolgt zum Teil automatisiert über den „Kommunalen Finanzausgleich“ und zum Teil über ergänzende Sonderzuweisungen des Landes. Diese Mittel dienen zur budgetmäßigen Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte 2023 von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen.

Ebenfalls wurde in der Vorlage dargestellt, dass die Effekte aus der zusätzlichen Bundesentlastung für Geflüchtete ab 2024 in Höhe von 9,390 Mio. Euro p.a. (unbefristet) vollständig im Verhältnis 80:20 entsprechend dem Aufnahmeschlüssel aus dem Landesaufnahmegesetz an die Stadtgemeinden Bremen- und Bremerhaven im Finanzhaushalt weitergeleitet werden sollen. Eine entsprechende haushaltmäßige Umsetzung wird im Zuge der Haushaltsaufstellung 2024/2025 – auch unter Berücksichtigung der bisherigen Pauschale für unbegleitete Minderjährige – vorgenommen. Hierbei wird ein entsprechender Ausgleich über veranschlagte Entnahmen aus der in 2023 neu einzurichtenden Sonderrücklage für Umsatzsteuerfinanzierungen für die Haushaltsjahre ab 2024 gewährleistet. Die Mittel ab 2024 ff. dienen ebenfalls zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 u.a. vereinbart wurde, dass der Bund die bisher vereinbarte feste Flüchtlingspauschale (1,25 Mrd. Euro) ab 2024 zu einer in Abhängigkeit von der Anzahl der Schutzsuchenden zu zahlende Pro-Kopf-Pauschale weiterentwickelt (7.500 Euro p.a. pro Asylersantrag) und hierzu in der ersten Hälfte des Jahres 2024 eine Abschlagszahlung in Höhe von 1,75 Mrd. Euro vornehmen wird. Die gesetzliche Umsetzung dieser Vereinbarung steht noch aus.

3) Analog zu den Fragen 1 und 2: Wie war die Entwicklung in diesen Bereichen in den Stadtgemeinden? Wie haben sich die Ausgaben im Produktplan 41 der Stadt Bremen seit 2000 entwickelt? Wie haben sich die Ausgaben im Ausschussbereich 5 in Bremerhaven seit 2000 entwickelt? Bitte auch einen Vergleich der beiden Stadtgemeinden in der Entwicklung darstellen.

- a. Wie hat sich die Bundes- und Landesbeteiligung (Finanzbeziehungen/ Zuweisungen) in den kommunalen (Sozial-) Haushalten (Bremen und Bremerhaven) in den letzten 20 Jahren entwickelt und welche Wirkungen hat dies auf die Kommunalhaushalte Bremens und Bremerhavens? Bitte detailliert darstellen und unter Nennung der relevanten rechtlichen Grundlage.**
- b. Welche Auswirkung hat das Pauschalentlastungsgesetz auf den Haushalt der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven?**

Stadt Bremen

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Produktplan 41 der Stadt Bremen seit dem Jahr 2003 nach Produktgruppen ist in den Anlage 4 (Einnahmen Stadt) und 5 (Ausgaben Stadt) enthalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Ausgaben im Betrachtungszeitraum ansteigen, neue Ausgaben (z.B. SGB II, PG 41.05.04) ersetzen dabei wegfallende (z.B. Hilfen zur Lebensunterhalt nach dem BSHG, PG 41.05.01). Teilweise bestehen Schwankungen, die Ausgaben der Kindertagesbetreuung (PG 41.01.02) steigen im Grundsatz auch immer an, 2015 fallen sie jedoch im Zuge einer Neuordnung zum Ressort Kinder und Bildung (siehe auch unten) weg. Besondere Ausgabensprünge sind 2015/16 im Zusammenhang mit den damaligen Zugängen an Geflüchteten festzustellen (PG 41.03.01). Der Wegfall der Kindertagesbetreuung hat hier 2016 eine den Zuwachs verfälschende Wirkung. Nach einer gewissen Konsolidierung 2017 ff. sind 2022/23 wieder stärkere Ausgabenzuwächse im Kontext des Ukraine-Krieges sowie des übrigen Zugangs an anderen geflüchteten Menschen feststellbar.

Bei den Einnahmen sind ebenfalls im Grundsatz Steigerungen festzustellen. Alle Bundesbeteiligungen, siehe Land, werden an die Kommunen weitergegeben und entfalten hier eine ähnliche Wirkung. Durch alle Jahre hinweg ziehen sich die Landesbeteiligungen nach den verschiedenen Bremischen Ausführungsgesetzen, wie z.B. dem SGB XII.

Stadt Bremerhaven

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Stadt Bremerhaven seit dem Jahr **2004** nach Kapiteln (der Ausschussbereiche 5 und 8) ist in den Anlagen 6 (Einnahmen Bremerhaven) und 7 (Ausgaben Bremerhaven) enthalten. Insgesamt ist festzustellen, dass vor allem im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung, im Kontext mit zunehmender Aufgabenwahrnehmung in den Hilfen zur Erziehung (SGB VIII), mit der Zuwanderung von Geflüchteten (insbesondere 2015/16 als auch ab 2022) und der Coronapandemie Kostensteigerungen erfolgten. Dies betrifft insbesondere die Zeit seit dem Jahr 2015. Einige Jahre fallen mit erheblichen Ausgabensteigerungen zum Vorjahr auf. Hervorzuheben sind das Jahr 2005 (8,9 % Steigerung zum Vorjahr) und das Jahr 2011 (6,8 %) sowie die Zeiträume seit 2019-2023 (Steigerungen um 5,2 %, 6,1 %, 5,0 %, 8,9 % und 11,8 %). Lediglich das Jahr 2017 weist einen Ausgabenrückgang um -1,7 % auf. Obwohl die Ausgaben bezogen auf das Basisjahr 2004 nur um 137,1 % und die Einnahmen um 228,6% gestiegen sind, hat sich das Verhältnis der Gesamtausgaben je Einwohner:in zu den Gesamteinnahmen je Einwohner:in von 759 Euro nahezu auf 1.409 Euro von 2004 bis 2023 nahezu verdoppelt. Bei den Einnahmen sind Wirkungen aufgrund der Bundes- und Landesbeteiligungen feststellbar.

Zum Vergleich beider Stadtgemeinden:

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven unterscheiden sich nicht nur nach Größe und Einwohner:innenanzahl, es gibt auch eine Vielzahl anderer Faktoren, die unterschiedlich sind. Bezogen auf die „Sozialhaushalte“ bzw. die Jugend- und Sozialbehörden gilt ähnliches. Auch wenn die Aufgaben in weiten Teilen gleich oder ähnlich sind, so gibt es auch eine Reihe von Unterschieden, die einen einfachen Vergleich innerhalb der Beantwortungsfrist nicht sinnvoll

möglich machen, sondern eher eine wissenschaftliche Untersuchung notwendig machen würden. Daher kann ein wirklich qualifizierter Vergleich im Detail hier in der Beantwortung nicht vorgenommen werden.

Ein Vergleich kann sich nur auf eine einfache Gegenüberstellung der Werte pro Einwohner:in beziehen, die in den Anlagen zu den Einnahmen und Ausgaben (siehe oben) enthalten sind. Demnach ist festzustellen, dass die gesamten Ausgaben pro Einwohner:in in den ersten Jahren des Betrachtungszeitraums inkl. gewisser Schwankungen ähnlich hoch sind und in beiden Städten ansteigen. Ab ca. 2016 entwickeln sich die Ausgaben je Einwohner:in in Bremerhaven auf einem etwas höheren Niveau als in der Stadt Bremen. Ein maßgeblicher Grund könnte darin liegen, dass die Ausgaben der Kindertagesbetreuung ab 2016 nicht mehr in den stadtbremischen Daten „belastend“ enthalten sind. Die Gesamteinnahmen je Einwohner:in, die in beiden Städten steigen, fallen in der Stadt Bremerhaven etwas höher aus als in der Stadt Bremen.

Zu Frage 3) a:

Es wird auf die Anlagen 8 (Bundes- und/oder Landesbeteiligungen an Bremen) und 9 (Bundes- und/oder Landesbeteiligungen an Bremerhaven) verwiesen. Dargestellt sind die Beträge, die gem. dem gültigen Gruppierungsplan als Bundes- und Landesbeteiligungen jeweils an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weitergeleitet bzw. gezahlt wurden. Die Bundes- und Landesbeteiligungen sind sehr umfangreich hinsichtlich Art und Begründung der jeweiligen Beteiligung. Sie reichen von den großen Beteiligungen nach den SGB II und XII sowie den Landesbeteiligungen i. W. nach dem Brem AG SGB IX/XII bis hin zu vom Umfang her sehr kleinen Projektbeteiligungen. Die vom Betrag her wesentlichen Beteiligungen sind entsprechend einzeln je Stadtgemeinde dargestellt.

Zu Frage 3) b:

Es wird auf Antwort zu Frage 2) e verwiesen, die sowohl auf die Landes- als auch auf die kommunale Ebene eingeht.

4) Welche Ausgaben im Produktplan 41 des Landes Bremens sind freiwillige Leistungen (Aufgaben), Pflichtleistungen (Aufgaben) und Auftragsangelegenheiten. Bitte einzeln für die verschiedenen

- a. Kapitel,**
- b. Produktbereiche und**
- c. Produktgruppen**

und unter Nennung des Rechtsanspruchs darstellen.

und

5) Welche Ausgaben im Produktplan 41 der Stadtgemeinde Bremen sind freiwillige Leistungen (Aufgaben), Pflichtleistungen (Aufgaben) und Auftragsangelegenheiten. Bitte einzeln für die verschiedenen

- a. Kapitel,**

b. Produktbereiche und

c. Produktgruppen

und unter Nennung des Rechtsanspruchs darstellen.

Vorbemerkungen:

Beim „Sozialhaushalt“ sind Land und Stadt Bremen betroffen. Der Produktplan 41, Jugend und Soziales, besteht zum absolut größten Teil aus verschiedenen Sozialleistungen. Sie sind (Stand 2024) den Produktgruppen 41.01.03 S, 41.01.04 S, 41.01.06 S, 41.01.07 S, 41.02.01 S, 41.03.01 S, 41.04.02 S, 41.04.03 S, 41.05.01 S bis 04 S, 41.06.01 S, 41.06.02 S, 41.07.02 S, 41.20.01 L, 41.21.01 L, 41.21.05 L und 41.23.01 L in den Haushalten der Stadtgemeinde (S) oder Land (L) zugeordnet. Zuständige Behörden sind die Senatorische Behörde (Land und Stadtebene), das Amt für Versorgung und Integration (AVIB) auf Landesebene sowie das Amt für Soziale Dienste auf kommunaler Ebene, welches die Aufgabenwahrnehmungen Sozial- und Jugendamt in sich vereint.

Zu nennen sind als Auftragsgrundlagen **insbesondere** die SGB II, VIII, IX, XII, XIV, das UVG, das AsylbLG und die übrigen Rechtsvorschriften und Aufgaben im Zusammenhang mit Asyl und Flucht. Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe weiterer Grundlagen, wie z.B. die Bremischen Ausführungsgesetze zu verschiedenen SGB.

Sozialleistungen beruhen zum großen Teil auf individuellen Rechtsansprüchen. Sie entstehen in den meisten Fällen, vereinfacht ausgedrückt, wenn Personen Leistungen benötigen und ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, diese selbst zu finanzieren. In manchen Fällen sind sie auch einkommensunabhängig zu gewähren. Unter Leistungen sind nicht nur Geldleistungen zu verstehen, sondern auch andere Hilfeformen, wie Unterbringung, Betreuung, Beratung und spezielle Formen der Unterstützung. Insofern ist die Anzahl der Hilfeempfänger und Hilfeempfängerinnen grds. nicht maßgeblich durch die Sozialhilfeträger auf allen staatlichen Ebenen beeinflussbar. Der Umfang der Sozialleistungen ist also von der Entwicklung der Bedarfslagen (Pflegebedarf etc.) und von der Einkommenssituation der Menschen sowie von übergeordneten gesellschaftlichen Veränderungen bzw. übergeordneten Entwicklungen in Deutschland und der Welt abhängig. In die Entgelte für ambulante und stationäre Maßnahmen bzw. Leistungsangebote fließen u. a. allgemein wirkende Parameter, wie Energiekosten und Tarifabschlüsse, belastend ein. Auf die meisten dieser ganzen Faktoren hat der „Sozialhaushalt“ selbst nur sehr wenig Einfluss.

Die Sozialleistungen sind dem Grunde bzw. in manchen Fällen auch der Höhe nach weitestgehend bundesgesetzlich bzw. faktisch oder aufgrund regionaler Gegebenheiten sowie Gerichtsentscheidungen festgelegt. Dazu kommen regionale Festlegungen aber auch freiwillige Leistungen oder unabweisbare Ausgaben im Zusammenhang mit den gesetzlichen Leistungen, wie z. B. Mieten und Bewachung für Asyleinrichtungen, oder auch flankierende Zuwendungen wie z.B. im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Es kann dementsprechend von einem hohen Verpflichtungsgrad der Ausgaben von weit über 90% ausgegangen werden. Auch sind viele Ausgaben, denen Aufgaben zugrunde liegen, nicht immer eindeutig im Sinne der Fragekategorien aufschlüsselbar. Als Beispiel können die jugendpolitischen Aufgaben (i.S.d. §§ 11 bis 14 SGB VIII.) angeführt werden, die im SGB VIII ihre Grundlage finden, jedoch von der jeweiligen Kommune im Detail ausgestaltet werden (in Bremen im OKJA, PG 41.01.01). Die Kommunen als Träger

der öffentlichen Jugendhilfe sind dabei im Bereich der objektiven Rechtsverpflichtungen zur Bereitstellung einer angemessenen Angebotsstruktur ungeachtet der „Ausgestaltungsfreiheit“ verpflichtet.

Freiwillige Leistungen entstehen aber teilweise auch aufgrund von Beschlusslagen von politischen Gremien, wie z.B. das Stadtticket (PG 41.05.04, Ausgaben von beginnend in 2011/12 zus. rd. 1,3 Mio. Euro anwachsend auf 12,7 Mio. Euro p.a. in 2023), die dann auch ihre Bindung für die Aufgabenwahrnehmung entfalten. Vielerlei Zuwendungen für verschiedene Zwecke mit verschiedenen Auftragsgrundlagen sind ebenfalls Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung. Ein Beispiel ist hier die präventive Schuldnerberatung (PG 41.05.04, von 0,4 Mio. Euro in 2015 anwachsend auf 0,7 Mio. Euro in 2023). Ein weiterer weitgehend eher freiwilliger Bereich ist die Präventive und offene Altenhilfe (PG 41.04.01). Freiwillige Aufgaben bilden aber letztlich nur den kleineren Anteil am „Sozialhaushalt“ insgesamt.

Letztlich kann die vorherige Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Eine vollständige Unterscheidung der Ausgaben- bzw. Aufgabenvielfalt insgesamt in den nachgefragten Kategorien bzw. eine Auflistung aller Aufgaben ist angesichts der Breite und Tiefe nicht möglich, sondern wäre Gegenstand einer äußerst umfangreichen und zeitintensiveren Untersuchung, die im Rahmen der Beantwortung so nicht gestaltet werden kann.

6) Frage 5 Bitte analog für Bremerhaven für die entsprechenden Ausschussbereiche und Kapitel darstellen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Darstellungen zu den Fragen 4 und 5 in weiten Teilen allgemein auch auf die Stadt Bremerhaven zutreffen. Insofern wird darauf verwiesen. Darüber hinaus liegen seitens der Stadt Bremerhaven die folgenden Ausführungen vor:

Ausschussbereich 5:

Das Sozialamt nimmt nahezu ausschließlich Pflichtaufgaben mit gesetzlichen Ansprüchen wahr. Die Kapitel 6401, 6410 bis 6416, 6421 bis 6441, 6419 und 6420 umfassen diese nach den SGB IX, XII, II sowie des AsylbLG. Dazu werden auch Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben nach den SGB II, SGB IX und SGB XII bewilligt. Das seit 2020 existierende Sozialreferat (Kap. 6408) gewährt insbesondere auch Zuwendungen als freiwillige Leistungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch die Stadt Bremerhaven auf Grundlage des 2. Bremerhavener Integrationskonzepts.

Ausschussbereich 8:

Gemäß § 69 (1) SGB VIII i. V. m. § 1 (1) BremAGKJHG ist die Stadtgemeinde Bremerhaven Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Als öffentlicher Jugendhilfeträger ist die Stadtgemeinde für die Erfüllung der in § 2 SGB VIII genannten Aufgaben der Jugendhilfe zuständig. Für die Wahrnehmung der Aufgaben des SGB VIII errichtet jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt (§ 69 (2) SGB VIII), hier das Jugendamt Bremerhaven (Amt für Jugend, Familie und Frauen, Amt 51) mit zahlreichen Ausgaben im Kontext des SGB VIII u. a. Gesetze und Auftragsgrundlagen im Kontext „Kinder und junger Menschen“. Nahezu alle diese Aufgaben sind bundes-/landesgesetzlich geregelt und kommunal umzusetzen. Kommunal beschlossen und

dem Amt für Jugend, Familie und Frauen zur Umsetzung zugeordnet sind: Kinder- und Jugendbeauftragte, Jugendparlament, Frauenförderung.

Die Kapitel 6450, 6451, 6457, 6470, 6472 und 6473 enthalten gesetzliche Pflichtaufgaben SGB VIII. Im Kapitel 6480 ist die Frauenförderung dargestellt, die kommunal beschlossen wurde. Im Kapitel 6560 sind die Aufgaben der/des Kinder- und Jugendbeauftragten sowie die Aufgaben des Jugendparlaments enthalten, die kommunal beschlossen wurden.

7) Welche Aufgaben sind seit dem Jahr 2000 im Verantwortungsbereich des Landes und der Kommunen hinzugekommen oder wurden übertragen? Bitte stellen Sie detailliert dar, welche Veränderungen sich in Bezug auf Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten im Produktplan 41 für das Land und die Stadt Bremen sowie im Ausschussbereich 5 für Bremerhaven ergeben haben.

Im Betrachtungszeitraum ab 2003 gab es eine Reihe von Veränderungen und/oder Entwicklungen, die massive Auswirkungen auf die unabwendbare Aufgabenwahrnehmung des „Sozialhaushalts“ von Land und beiden Kommunen hatten. In vielen Fällen sind alle Ebenen betroffen. Nicht alle Veränderungen und Entwicklungen haben jedoch eine relevante Auswirkung, auch ist nicht jede Veränderung und/oder Entwicklung eine im Sinne der Fragestellung. Nicht immer lassen sich die Wirkungen in Gänze messen, da es vielschichtige Auswirkungen sind und es auch parallele Wirkungsketten gibt. Darüber hinaus übersteigt der notwendige Arbeitsaufwand zum Erstellen solcher Erhebungen im Detail die Möglichkeiten im Zuge der Beantwortung. Daher werden Veränderungen und/oder Entwicklungen nur deskriptiv dargestellt.

Folgende ausgewählte besondere Veränderungen, Ereignisse und/oder Entwicklungen hatten besondere Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung und die damit verbundenen Ausgaben und Einnahmen (ohne besondere Reihenfolge oder Gewichtung):

- Einführung des Grundsicherungsgesetzes in 2003, das u.a. helfen sollte, versteckte Armut zu bekämpfen. Es folgten diverse Änderungen in den Folgejahren. Aktuell findet die Abbildung im 4. Kapitel SGB XII statt und ist aktuell zu 100% bundesfinanziert (Nettoaussgaben). In Bremen-Stadt siehe 41.05.01 S ab 2016 (vorher 41.05.03, 02) und im Land analog ab 2018 anteilig 41.21.01 L. In Bremerhaven ist das Sozialamt (Kapitel 6411) betroffen. Die Kostenerstattung ist neben dem KdU-Bundesanteil eine der maßgeblichen Einnahmearten im „Sozialhaushalt“ des Landes und der Kommunen.
- Einführung der Auftragsbetreuung nach § 264 Abs. 2-7 SGB V 2004 („Ablösung der Krankenhilfe“). Betroffen sind die Hilfen zur Gesundheit (i. W. PG 41.06.01 u. a. bzw. in Bremerhaven Sozialamt, Kapitel 6410, 6412, 6420 und 6425). Es wurde geregelt, dass Gesundheitskosten für nicht versicherte Personen durch die Krankenkassen übernommen werden, gegen Kostenersatz durch die Sozialhilfeträger.
- Die „Hartz-IV-Reform: Das Bundessozialhilfegesetz „endet“ und wird 2005 durch die Einführung des SGB XII und SGB II ersetzt; Wegfall von BSHG-Ausgaben und Einnahmen (i.W. 41.05.01 (u.a.) bis ca. 2005 und Neueintritt der PG 41.05.04 (Land und Stadt, Land später anteilig in 41.21.01) in den Haushalt. Wesentliche vormalige Leistungen der Kommunen fallen zu Lasten des Bundes weg (i. W. „Regelsatz“). Im Gegensatz zum BSHG

gibt es eine Bundesbeteiligung (an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)). In Bremerhaven ist das Sozialamt (Kapitel 6440) betroffen. Die SGB XII und II werden in den Folgejahren immer wieder aktualisiert und verändert. Die Bundesbeteiligung an den KdU ist neben der Kostenerstattung nach dem 4. Kapitel SGB XII „GSIAE“ eine der maßgeblichen Einnahmearten im „Sozialhaushalt“ des Landes und der Kommunen. Die Bundesbeteiligung wurde im Laufe der Jahre immer wieder verändert, meistens erhöht, um verschiedene Entlastungen abzubilden, zuletzt besonders in der Corona-Pandemie 2020.

- Der tragische Todesfall „Kevin“ im Jahr 2006 in der Stadt Bremen, dessen Aufarbeitung in den Folgejahren sowie die zunehmende Bedeutung des bereits im Jahr 2005 eingeführten § 8a im SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) führten zu einer Veränderung und einem damit einhergehenden Paradigmenwechsel in der Hilfestellung des Jugendamtes und damit zu einem deutlichen Anstieg der Zahlen der unterstützten Familien. Dieser und mehrere andere tragische Todesfälle außerhalb Bremens haben bundesweit zu einer breiten fachlichen Debatte zum Schutz des Kindeswohls und mehreren gesetzlichen Veränderungen geführt. In der Folge sind bundesweit sowohl die Fallzahlen als auch die Kosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung deutlich angestiegen. In Bremen waren die Jahre 2006 bis 2010 daher von deutlichen Fallzahlsteigerungen sowohl in den ambulanten als auch in den stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII geprägt, merkbar ab dem Jahr 2007 in der Tabelle Anlage 05 (Ausgaben Stadt Bremen) in den HzE PG 41.01.03 und 04 insbesondere aber 04). Die Konsequenz hieraus war letztlich ein deutlicher Anstieg der Ausgaben im Zeitraum von 2006 bis ca. 2010. Die Stadt Bremen hat seitdem eine besonders hohe Hilfedichte und auch hohe Ausgaben, die Aufwendungen je Fall sind aber nur durchschnittlich. Parallel wurde durch die in mehreren gesetzlichen Schritten vollzogene Verstärkung des Kinderschutzes u. ä. die Entwicklung des Ausgabenanstiegs verstärkt.

Unabhängig von der vorgenannten Entwicklung steigen grundsätzlich allgemein die Bedarfe im Kontext der Hilfen zur Erziehung (SGB VIII) in Bremen (PG 41.01.03, 04) und in Bremerhaven (Jugendamt) betroffen.

- Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe („Bildungs- und Teilhabepaket“ - BuT) in 2011 für Kinder und junge Menschen verschiedener Rechtskreise, vornehmlich SGB II. Der größte Teil wird über einen zusätzlichen KdU-Bundesanteil refinanziert. Die Umsetzung in Bremen erfolgt in PG 41.05.02 (Land und Stadt, Land später anteilig in 41.21.01), in Bremerhaven im Sozialamt (Kapitel 6441).
- Es gab insbesondere in den Jahren 2015 ff sowie erneut ab 2021 hohe Zugänge an unbegleiteten minderjährigen Ausländern und Ausländerinnen (früher umF, jetzt umA). Die Folge waren steigende Ausgaben, aber auch in Teilen Einnahmen. Betroffen sind insbesondere Land (PG 41.01.06 bis 2018, dann 41.20.01) und Stadt Bremen (PG 41.01.03, 04, 06), in gewissen Maße auch Bremerhaven (Jugendamt, Kapitel im Ausschussbereich 8). Der jüngere Anstieg der Fallzahlen und damit auch der Kosten konnte in der Stadt Bremen durch die ab September 2022 verstärkte Umverteilung in andere Bundesländer etwas gebremst werden. Letztlich trägt das Land aktuell weitgehend die Ausgaben für umA in den Kommunen.

- Kindertagesbetreuung (SGB VIII): In Bremen wurde dieser inhaltlich bedeutsame und ausgabenstarke Aufgabenbereich ab 2015 ff. im Zuge einer Umressortierung aus dem „Sozialhaushalt“ herausgenommen und in den „Bildungshaushalt“ überführt. Dieses führt ab 2015/16 zu einer Reduzierung der Ausgaben (und Einnahmen) bei PG. 41.01.02 Land und insbesondere Stadtgemeinde. Diese Finanzwirkungen fallen nun im Bildungsressort an. Bei der Kindertagesbetreuung haben sich die Kosten, insbesondere durch die Einführung und schrittweise Ausweitung der Rechtsansprüche, deutlich nach oben entwickelt, bis 2015/16 und auch danach. In Bremerhaven ist das Amt für Jugend, Familie und Frauen zuständig geblieben.
- Ab ca. 2016 hat es bundesweit eine massive Ausweitung der Bedarfe im Bereich der Schulbegleitung als Folgewirkung des Rechtsanspruchs auf Besuch der Regelschule auf Basis der UN Behindertenrechtskonvention gegeben. In der Stadt Bremen fallen diese Ausgaben in die PG 41.01.03. In Bremerhaven wird die Schulbegleitung durch das Sozialamt und das Amt für Jugend, Familie und Frauen/Jugendamt finanziert.
- Durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) am 01.07.2017 hat sich der Kreis der Leistungsberechtigten mehr als verdoppelt und damit zu einem massiven Ausgabenanstieg geführt. Betroffen sind Land und beide Stadtgemeinden (Jugendamt). In Bremen sind es 41.01.07 Land und Stadt und ab 2019 im Land 41.20.01. Die Ausgaben für das UVG in den kommunalen Unterhaltsvorschuss-Stellen (UV-Stellen) im Land Bremen werden zu 83,33% von Bund und Land getragen, belasten also die Kommunen nur vergleichsweise gering. Die Einnahmen werden ähnlich geteilt.
- Die Herausforderungen im Bereich der Leistungen für Geflüchtete ab ca. 2015 und seit 2022 sind angewachsen, zuletzt insbesondere für die Menschen, die aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind. 2015 erfolgte aufgrund eines Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch eine Anpassung von AsylbLG-Leistungen nach oben. Die maßgeblichen Belastungen fallen in die PG 41.03.01 (Land und Stadtgemeinde, später im Land anteilig in 41.21.01), in Bremerhaven ist das Sozialamt (Kapitel 6419 und 6420) betroffen. Ab Mitte 2022 fand ein Übergang von Personen aus der Ukraine in die SGB II (u. a.) Hilfesysteme statt. 2023 gab es hier eine einmalige Entlastung durch den einschlägigen Nachtragshaushalt.
- Beschlüsse der Pflegestärkungsgesetze I-III, die von 2015 bis 2017 schrittweise in Kraft traten. Maßgeblich prägend ist das PSG II (Änderung im Begutachtungssystem des Begriffs der Pflegebedürftigkeit, Pflegestufen zu Pflegegraden = mehr Personen gelten als pflegebedürftig). Die Ausgaben der Hilfen zur Pflege steigen grds. über die Jahre an, in Bremen 41.04.02 Stadtgemeinde und Land, Land später anteilig in 41.21.01, in Bremerhaven ist das Sozialamt betroffen (Kapitel 6424).
- Veränderungen im Bereich der „Eingliederungshilfe“ durch das Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Einschränkungen in vier Stufen 2017-2023, hier ist bspw. die Zuordnung von Menschen in besonderen Wohnformen zu den Leistungsberechtigten mit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu nennen. Verlagerung des Aufgabenbereichs in das SGB IX, in Bremen 41.02.01 Land und Stadtgemeinde, Land später anteilig in 41.21.01, in Bremerhaven ist das Sozialamt (Kapitel 6428-6430) betroffen.

- 2020 folgt das „Angehörigen-Entlastungsgesetz“. Inhalt: Heranziehung unterhaltsverpflichteter Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern und Leistungsbezieherinnen der Sozialhilfe erst bei Überschreitung eines Jahresbruttoeinkommens von 100.000 Euro. Mögliche Mindereinnahmen in verschiedenen Bereichen können die Folge sein.
- Ab 2020 bis ca. 2022/23: „Coronakrise“ mit verschiedenen auch fiskalischen Effekten. Entlastungen wurden teilweise im Bremen-Fonds abgebildet. Merkbar ist seitdem die Erhöhung der Bundesbeteiligung KdU um 25% im Jahr 2020.
- Generell wirken sich Tarifabschlüsse, Teuerungsraten u.a. ausgabensteigernd auf das Leistungsspektrum aus, ab 2022-23 insbesondere die Inflations-/Energiekrise. Besonders ist aktuell festzustellen, dass in Folge der Inflations-/Energiekrise hohe Entgeltforderungen von Leistungserbringern folgten, insbesondere für stationäre Maßnahmen als auch für andere Leistungsangebote. Bedingt durch die inflations-, energie- und tarifbedingten Kostensteigerungen befindet sich das Entgeltniveau mittlerweile auf einem sehr hohen Stand. 2023 gab es hier eine einmalige Entlastung durch den einschlägigen Nachtragshaushalt.
- Ggü. den Kommunen gibt es die Beteiligung des Landes an verschiedenen Stellen. Die maßgeblichen sind die in den Leistungsbereichen Eingliederungshilfe, Hilfen zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit, Blindenhilfe u.a. der SGB IX und XII. Hier gibt es aktuell eine Beteiligung des Landes an den Nettoausgaben von rd. 85%. Im UVG werden 43,33% der Ausgaben getragen. In anderen ausgewählten Bereichen trägt das Land 100% der Ausgaben, wie z.B. Landespflegegeld und Unterbringungen Forensik.
- Daneben gibt es eine Reihe weiterer Entwicklungen aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen u. a. Gründe, die zu Ausgabenanstiegen im „Sozialhaushalt“ führen können, z. B. wachsende individuelle Bedarfslagen von Menschen in verschiedenen Lebenslagen, Problematiken aufgrund des Verlusts von Wohnung oder des Konsums von Drogen.

8) Welche Ausgaben im Produktplan 41 / Ausschussbereich 5 fallen unter staatliche Leistungen gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB), die nicht vom Bund (oder gegebenenfalls vom Land) an das Land Bremen, die Stadt Bremen oder die Seestadt Bremerhaven erstattet werden? Wie hat sich dieser Ausgabenbereich seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Im Sinne der Fragestellung wirken die Leistungen der SGB II, VIII, IX und XII auf die Einnahmen und Ausgaben im Wirkungsbereich des „Sozialhaushalts“. Bei allen der genannten SGB gibt es Bundes- und/oder Landesbeteiligungen in verschiedener Höhe. Bundesbeteiligungen liegen im SGB II (KdU, teilw. inkl. Anrechnungen anderer Entlastungstatbestände ohne BuT), im BuT (spezieller KdU-Bundesanteil für die Rechtskreise II, Wohngeld, Kindergeld) und im 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Nettoausgaben) sowie für den § 136 a SGB XII vor. Sämtliche Bundesbeteiligungen werden seitens des Landes an die Kommunen weitergereicht.

Landesbeteiligungen gibt es im SGB VIII für die Ausgaben für umA sowie für verschiedene Teile des SGB XII sowie für das SGB IX nach den jeweiligen Ausführungsgesetzen. Die aktuelle Quote des Landes beträgt rd. 85% der Nettoausgaben. Zu beachten ist dabei aber, dass die Ausgaben

und deren Steigerungen in den Kommunen letztlich maßgeblich vom Land getragen werden. Bundesbeteiligungen gibt es hier nicht. Betroffen sind im Land die PG 41.20.01, 41.21.01 sowie 41.23.01 bzw. vor der Land-Stadt-Trennung die jeweiligen Einzelproduktgruppen der Fachaufgaben. Insgesamt gesehen liegen steigende Ausgaben vor.

Nach Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen verbleiben die Ausgaben für die Aufgabenwahrnehmung des SGB VIII ohne umA (HzE) und des 3. Kapitels SGB XII („HLU“) als alleinige kommunale Angelegenheit. In Bremen Stadt siehe i.W. PG 41.01.03 und 04 sowie PG 41.05.03. In Bremerhaven sind sowohl Jugend- als auch das Sozialamt betroffen. In beiden Kommunen sind steigende Ausgaben festzustellen.

9) Wie schätzt der Senat den Spielraum für Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Produktplans 41 des Landes ein? In welchem Bereich sieht er Handlungsmöglichkeiten, welche konkreten Maßnahmen werden in Betracht gezogen, und in welchem Umfang plant der Senat, diese durchzuführen?

und

10) Wie schätzt der Senat den Spielraum für Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Produktplans 41 der Stadtgemeinde Bremen ein? In welchem Bereich sieht er Handlungsmöglichkeiten, welche konkreten Maßnahmen werden in Betracht gezogen, und in welchem Umfang plant der Senat, diese durchzuführen?

Wie schon oben dargestellt, bilden die Ausgaben der sog. Sozialleistungen i. w. S. (insbesondere nach den SGB II, VIII, IX, XII usw.) den Hauptteil des „Sozialhaushalts“ in den Gebietskörperschaften. Sie steigen grundsätzlich seit Jahren bundesweit an und belasten insbesondere die kommunalen Haushalte in hohem Maße. Die Bundesstatistiken für die SGB XII und VIII weisen für die jüngere Vergangenheit vor 2022 bundesweit immer Zuwachsraten von grds. über rd. +3% bis über +6% aus, auch wenn es immer wieder isolierte begründete Effekte mit anderen Zu- oder Abnahmewerten gibt. Die Sozialleistungen insgesamt steigen in besonderen Krisenjahren deutlich stärker an.

Durch die besonders hohe Anzahl an Geflüchteten in den Jahren 2015 und 2016 und ab 2022 nun auch durch den Ukraine-Krieg und den Anstieg der Zugänge anderer Geflüchteter verschärfte sich die haushaltsmäßige Belastung der Länder und Kommunen nochmals deutlich. Auch wenn sich die Zugänge seit dem zweiten Halbjahr 2016 bis 2020/21 deutlich reduziert haben, so hatten sich die Ausgaben auf einem deutlich höheren Niveau als vor 2015/16 stabilisiert, da sich eine hohe Anzahl geflüchteter Menschen weiterhin im Bezug von Sozialleistungen (AsylbLG, SGB VIII, SGB II und allgemeiner Nutzung der Versorgungs- und Unterbringungssysteme) befinden. Durch den Ukraine-Krieg sowie verstärkt durch die hohen Zugänge an anderen Geflüchteten haben die haushaltsmäßigen Belastungen wieder die Größenordnungen aus 2015-2016 erreicht bzw. übersteigen diese ggf. sogar.

Neben der Situation, dass Bremen aus den zwei Großstädten Bremen und Bremerhaven mit teilweise unterschiedlich ausgeprägten sozialen Problemlagen besteht, ist Bremen auch als Land u. a. wegen seiner Aufgaben als überörtlicher Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeträger betroffen.

Vor diesem Hintergrund kommen Steuerungsansätze zur Reduzierung des Ausgabenzuwachses (z. B. das Projekt Weiterentwicklung des Jugendamtes/JuWe/heute WiPPe (Wirkung messen, Prozesse prüfen, Personal entwickeln), Bekämpfung Pflegebetrug) und zur Gewinnung weiterer Einnahmen (früheres Projekt Forderungsmanagement) hohe Bedeutung zu. Beachtet werden muss jedoch, dass die anspruchsbegründenden Grundvoraussetzungen für den Bezug von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosigkeit, geringes Arbeitseinkommen, Eintreten von Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Flucht) oft nicht oder zumindest nicht direkt steuerbar sind bzw. nur durch langfristige gesellschaftspolitische Strategien, die oft auf Bundesebene anzusiedeln sind, in Teilen bzw. nur ansatzweise beeinflusst werden können.

Steuerungsansätze sind insbesondere alle Maßnahmen, die zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung, zur Absenkung des Ausgabenzuwachses bzw. der Einnahmensteigerung und zur Bewältigung besonderer organisatorischer Herausforderungen (z.B. bei der Einführung neuer gesetzlicher Regelungen) genutzt werden können. Dabei kommt in Bremen den hauswirtschaftlichen Aspekten vor dem Hintergrund der schwierigen Haushaltsrahmenbedingungen eine besondere Bedeutung zu.

Eine erste Steuerungsstrategie u. a. zur Reduzierung des Ausgabezuwachses allgemein besteht darin, Bedarfe an Sozialleistungen durch eine präventiv ausgerichtete Politik zu verringern. Die Bremer Sozialpolitik versucht daher z. B. durch präventive sozialräumliche Projekte für Familien, Kinder und Jugendliche Hilfen zur Erziehung ggf. gar nicht oder weniger eingriffsintensiv notwendig werden zu lassen, Wohnungsverluste zu vermeiden, statt Obdachlosigkeit zu finanzieren, älteren Menschen Hilfen zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit anzubieten etc., Selbsthilfestrukturen und Nachbarschaftshilfen zu unterstützen und vorgelagerte Hilfesysteme (z. B. Pflegeversicherung) vorrangig zu nutzen.

Eine zweite Ebene der Steuerung ist die Gestaltung der jeweiligen Hilfesysteme. Hier sollen in der Regel ambulante Angebote vorrangig entwickelt und angesprochen werden, denn stationäre Hilfen sind nicht nur teurer, sondern schränken auch die Selbstständigkeit und Selbstbestimmungsmöglichkeiten ein. Ambulante Leistungen sind i. d. R. kostengünstiger als stationäre Angebote; sie können im spezifischen Einzelfall aber auch kostenintensiver sein – in Abhängigkeit vom Hilfebedarf. Das fachpolitische Ziel ist es, möglichst viele Leistungen ambulant zu erbringen, um ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmung zu erreichen.

Die Hilfesysteme werden zudem differenziert und als gestuftes System konstruiert, um bedarfsgerechte Hilfen anbieten zu können und Überversorgungen zu vermeiden. Die einzelnen Angebote sind dann mit den Trägern so zu verhandeln, dass sie die fachlich notwendige Qualität zu möglichst günstigen Preisen bieten. Mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) wird regelmäßig im Rahmen der Möglichkeiten mit dem Ziel verhandelt, neue Maßnahmen und Veränderungen möglichst budgetneutral bzw. -schonend anzulegen und die Leistungsentgelte für stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste sowie Leistungsangebote in Bremen so moderat zu steigern, dass auch – soweit möglich – dadurch ein Beitrag zur Haushaltssanierung geleistet werden kann. Die Entgelte sind allerdings in hohem Maße durch tarifbedingt regelmäßig steigende Personalkosten geprägt. Auch werden die vorgenannten Ansätze aktuell durch die Folgen der Inflations-/Energiekrise konterkariert.

Entgelte sind die gesetzlich vorgesehene Finanzierungsform für Dienstleistungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Pflege, auf die bei Bedarf ein individueller Rechtsanspruch besteht, soweit dieser nicht z. B. durch Regelsatzzahlungen oder den Betrieb eigener Einrichtungen befriedigt

werden kann. Sie müssen eine bedarfsgerechte Hilfe ermöglichen und einer leistungsgerechten Vergütung entsprechen. Die Bedarfsgerechtigkeit ist durch ausreichende Leistungsstandards (Betreuungszeiten; Betreuungspersonalschlüssel) zu gewährleisten. Die Vergütung gilt als leistungsgerecht, wenn die entgeltwirksamen Kosten wirtschaftlich und sparsam kalkuliert sind und sie sich im externen Vergleich mit den Entgelten anderer Anbieter als angemessen erweist. Das bedingt bei Entgeltverhandlungen zwei durch umfangreiche Rechtsprechung näher definierte Stufen der Wirtschaftlichkeitsprüfung:

- a. Interner Vergleich, der festzustellen hat, ob die vom Einrichtungsträger vorkalkulierten Kosten plausibel und nachvollziehbar sind.
- b. Externer Vergleich, um festzustellen, ob die resultierenden Entgelte im Verhältnis zu denen von Vergleichsanbietern das Kriterium der "Marktüblichkeit" erfüllen.

In diesem zweistufigen Verfahren gelingen Kostenbegrenzungen umso eher bzw. umso besser, je genauer und qualifizierter die Prüfungen und Verhandlungen durchgeführt werden (können), was entsprechende personelle Kapazitäten voraussetzt. Aufgrund der dreistelligen Millionenumsätze, um die es hierbei geht, führen auch kleine Einsparerfolge in der Summe zu nennenswerten Minderausgaben, soweit sie denn möglich sind.

Als dritte Steuerungsebene ist die Fallsteuerung zu nennen. Hier geht es darum, den einzelnen Anspruchsberechtigten die notwendige und geeignete Hilfe zu vermitteln, Selbsthilfemöglichkeiten auszuloten und ggf. zu aktivieren. Dazu werden fachbezogene Instrumente für die Hilfeplanung genutzt und ein kontinuierlicher Austausch in verschiedenen Gremien mit der Praxis geführt.

Gerade bei der Bewilligung von Zusatzbetreuungen für besondere Einzelfälle ist die Beteiligung der Behörde zur Bewertung des erforderlichen Umfangs ein wichtiger Steuerungsaspekt.

Landesgesetzlich wird die Finanzierungsquote zwischen Land und Kommunen geregelt. Die Finanzierungsquote führt zu einer einheitlichen und abgestimmten Fachsteuerung für die ambulanten und stationären Angebote im Land Bremen.

Die vorgenannten Maßnahmen und Handlungsmaximen dienen und dienen stets auch der Konsolidierung der Haushaltsentwicklung in allen Teilen des „Sozialhaushalts“. Jedoch sind allen Bemühungen immer auch enge Grenzen gesetzt. Konkrete anstehende Konsolidierungsvorhaben und -umsetzungsplanungen im Einzelfall für die Zukunft werden bei entsprechender Beschlussreife von den zuständigen Gremien zu beraten und zu beschließen sein.

11) Wie schätzt der Senat den Spielraum für Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Ausschussbereichs 5 der Seestadt Bremerhaven ein? In welchem Bereich und Kapitel sieht der Senat, mit welchen Maßnahmen Handlungsmöglichkeiten?

Es wird davon ausgegangen, dass die Darstellungen zu den Fragen 9 und 10 in weiteren Teilen allgemein auch auf die Stadt Bremerhaven zutreffen. Insofern wird darauf verwiesen.

Darüber hinaus liegen seitens der Stadt Bremerhaven die folgenden Ausführungen vor:

Das Sozialamt nimmt nahezu ausschließlich Pflichtaufgaben aufgrund gesetzlicher Regelungen wahr. Es wird daher nur sehr wenig Spielraum für Konsolidierungsmaßnahmen gesehen.

Ebenso nimmt das Amt für Jugend, Familie und Frauen fast vollständig Pflichtaufgaben aufgrund gesetzlicher Regelungen wahr. Auch hier gibt es so gut wie keinen Spielraum für Konsolidierungsmaßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.